



Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Seegräben

vom 21. Juni 2005

revidiert am 7. März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeart
- Art. 2 Gemeindeordnung
- Art. 3 Sprachform

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Stimm- und Wahlberechtigung

- Art. 4 Politische Rechte
- Art. 5 Verfahren

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 6 Urnenwahlen
- Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen
- Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen
- Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmungen

2.3 Gemeindeversammlung

- Art. 10 Einberufung und Verfahren
- Art. 11 Wahlbefugnisse
- Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse
- Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 14 Finanzbefugnisse

3. Behörden

3.1 Allgemeines

- Art. 15 Geschäftsführung
- Art. 16 Behördenkonferenz

3.2 Gemeinderat

- Art. 17 Zusammensetzung
- Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 19 Allgemeine Befugnisse
- Art. 20 Finanzbefugnisse

3.3 Ressorts

- Art. 21 Geschäftsbereiche
- Art. 22 Ressortvorsteher und Ausschüsse
- Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen
- Art. 24 Protokollführung, Sekretariat

3.4 Ausschüsse

- Art. 25 Ausschuss für Grundsteuern
- Art. 26 Bauausschuss

4. Kommissionen

4.1 Beratende Kommissionen

Art. 27 Grundsätze

4.2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

4.2.1 Allgemeines

Art. 28 Aufgaben

Art. 29 Organisation und Delegation

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

4.2.2 Sozialbehörde

Art. 31 Zusammensetzung

Art. 32 Aufgaben

Art. 33 Finanzbefugnisse

4.2.3 Bürgerrechtskommission

Art. 34 Zusammensetzung

Art. 35 Aufgaben

4.2.4 Primarschulbehörde

Art. 36 Zusammensetzung

Art. 37 Aufgaben

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 39 Allgemeine Befugnisse

Art. 40 Finanzbefugnisse

Art. 41 Ressorts

Art. 42 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

Art. 43 Schulleitung

Art. 44 Schulkonferenz

Art. 45 Schulsekretariat

5. Weitere Organe und Beamten

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung

Art. 47 Befugnisse

Art. 48 Referenten und Aktenbeizug

5.2 Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Art. 50 Aufgaben

5.3 Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Seegräben

vom 21. Juni 2005

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeart

Art. 1

Seegräben bildet eine Politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Gemeindeordnung

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand sowie die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Sprachform

Art. 3

Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Stimm- und Wahlberechtigung

Politische Rechte

Art. 4

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Verfahren

Art. 5

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Politischen Rechte.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne oder im stillen Wahlverfahren werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a) die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates mit Ausnahme des Primarschulpräsidenten
- b) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder
- c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege
- d) die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- f) der Friedensrichter

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Art. 7

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 8

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 750'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 150'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Art. 9

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren

Art. 10

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art 11

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen offen.

Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Art. 12

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) der Erlass und die Änderung
 - der Personal- und Entschädigungsverordnung
 - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - der Polizeiverordnung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung

- b) die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ von Behörden und Verwaltung.

Der Gemeindeversammlung stehen zu

- a) die Behandlung von Initiativen, Referenden und Anfragen
- b) der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
- c) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
- d) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
- f) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- g) die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

Finanzbefugnisse

Art. 14

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
- b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- c) die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabeposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.00, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen
- d) die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.00, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen
- e) die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 13c insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Kompetenz der Gemeindeordnung anrechnen lassen will
- f) die Abnahme der Jahresrechnung
- g) die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind
- h) der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 250'000.00 im Einzelfall; davon ausgenommen sind Darlehen an die übrigen Gemeindegüter bis zu Fr. 1'000'000.00 im Einzelfall und einer Laufzeit von maximal einem Jahr
- i) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.00 im Einzelfall
- j) die Vorfinanzierung von Investitionen

3. Behörden

3.1 Allgemeines

Geschäftsführung

Art. 15

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Behördenkonferenz

Art. 16

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

3.2 Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 17

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Der Präsident der Primarschulpflege gehört von Amtes wegen als Ressortvorsteher Bildung dem Gemeinderat an.

Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 18

Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:

- a) den Vizepräsidenten
- b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
- c) die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates
- d) den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der Sozialbehörde
- e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen

wählt in freier Wahl oder stellt an:

- f) die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
- g) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
- h) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist
- i) den Gemeindeschreiber sowie das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit dies nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist
- j) den Betreibungsbeamten
- k) die Mitglieder des Wahlbüros
- l) das zivile Gemeindeführungsorgan

Allgemeine Befugnisse Art 19

Dem Gemeinderat stehen zu:

- a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
- b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu
- c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
- d) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
- e) die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- f) die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
- g) der Erlass und die Änderung:
 - der Verordnung über Abwasseranlagen
 - der Abfallverordnung
 - des Generellen Entwässerungsplanes
 - von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe

- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen
- h) die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde dafür zuständig ist
- i) die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
- j) die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbstständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften
- k) die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
- l) die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen
- m) die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
- n) die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation
- o) die Benennung der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, inklusive Hausnummerierung
- p) die Unterstützung des Gemeindereferendums

Finanzbefugnisse

Art 20

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
- b) gebundene Ausgaben
- c) im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall
- d) die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 160'000.00 im Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr

- e) den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 250'000.00 im Einzelfall und Jahr
- f) die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00 im Einzelfall
- g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00
- h) die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.

3.3 Ressorts

Geschäftsbereiche

Art 21

Die Aufgaben des Gemeinderates sind in folgende Ressorts gegliedert:

- a) Präsidiales
- b) Bildung
- c) Finanzen
- d) Gesundheit
- e) Hochbau und Tiefbau
- f) Jugend und Familie
- g) Kultur und Sport
- h) Land- und Forstwirtschaft
- i) Liegenschaften
- j) Sicherheit
- k) Soziales

Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den Ressortvorstehern ihre Aufgaben zu.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Ressortvorsteher und Ausschüsse

Art. 22

Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteher in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre

Finanzkompetenzen fest.

Die Ressortvorsteher behandeln die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

**Sachverständige und
beratende
Kommissionen**

Art. 23

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

**Protokollführung,
Sekretariat**

Art. 24

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortverantwortlichen sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

3.4 Ausschüsse

**Ausschuss für
Grundsteuern**

Art. 25

Die Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Recht ist der Grundsteuerausschuss des Gemeinderates. Ihm gehören der Finanzvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an.

Bauausschuss

Art. 26

Dem Bauausschuss gehören der Bauvorstand und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates an.

4. Kommissionen

4.1 Beratende Kommissionen

Grundsätze

Art. 27

Für den Vollzug seiner Aufgaben können der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ständige und nichtständige beratende Kommissionen bilden.

4.2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

4.2.1 Allgemeines

Aufgaben

Art. 28

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die mit ihrem Sachgebiet zusammenhängenden Pflichten übertragen werden.

Organisation und Delegation

Art. 29

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Art. 30

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

4.2.2 Sozialbehörde

Zusammensetzung

Art. 31

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand, einem zusätzlichen Mitglied aus dem Gemeinderat und drei weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 32

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Aufgaben des Fürsorgewesens einschliesslich denjenigen der Vormundschaftsbehörde. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Finanzbefugnisse

Art. 33

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Fürsorgewesens in eigenen Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Vorschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- b) gebundene Ausgaben
- c) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall Fr. 2'000.00, höchstens aber Fr. 4'000.00 pro Jahr

Der Präsident verfügt in dringlichen Fällen über eine selbstständige Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00 im Einzelfall, höchstens Fr.15'000.00 jährlich.

4.2.3 Bürgerrechtskommission

Zusammensetzung

Art. 34

Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selber.

Die Bürgerrechtskommission besorgt selbständig das Einbürgerungswesen, insbesondere die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Aufgaben

Art. 35

Die Bürgerrechtskommission besorgt selbständig alle Angelegenheiten zum Bürgerrecht gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

4.2.4 Primarschulbehörde

Zusammensetzung

Art. 36

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37

Die Primarschulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen auf Primarstufe einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Konstituierungs-, Wahl-, und Anstellungsbefugnisse

Art. 38

Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte:

- a) den Vizepräsidenten
- b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretung
- c) die Präsidenten und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse
- d) die Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
- e) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht

wählt und stellt an:

- f) die Schulleitung
- g) die Lehrkräfte des Kindergartens
- h) die Lehrkräfte der Primarschule
- i) die Lehrkräfte für den Fachunterricht
- j) die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht
- k) weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens
- l) die Schulärzte

wählt aus:

- m) den Schulsekretär
- n) das Hauswartspersonal

Allgemeine Befugnisse

Art. 39

Der Primarschulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu:

- a) die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen
- b) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- c) die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens
- d) die Schaffung und Aufhebung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfestellen
- e) die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen
- f) die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan
- g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften

- h) die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung
- i) der Erlass, die Änderung und Aufhebung ihrer Organisationsreglemente sowie weiterer Verordnungen, Reglementen und Richtlinien soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen
- j) die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
- k) die Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Ressorts, Kommissionen und einzelnen Funktionsträgern
- l) der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese
- m) der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Finanzbefugnisse

Art. 40

Der Gemeinderat ist zuständig für Budget- und Finanzplanungsprozesse. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege die finanziellen Ziele für Budget- und Finanzplanung fest.

Die Primarschulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- b) gebundene Ausgaben
- c) im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall
- d) Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 160'000.00 im Jahr
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000.00 im Jahr.

Ressorts

Art. 41

Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben die zweckmässige Zahl von Ressorts. Aufga-

ben, Befugnisse und Stellvertretungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Folgende Ressorts werden bezeichnet:

- a) Präsidium
- b) Personal
- c) Finanzen
- d) Soziales
- e) Schülerbelange
- f) Schulanlagen
- g) Schulentwicklung

Die Primarschulpflege ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

Art. 42

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitung sowie ein Vertreter der Lehrkräfte mit beratender Stimme teil.

Es steht der Primarschulpflege frei, weitere Lehrkräfte einzuladen, wenn die Behandlung besonderer Geschäfte dies ausnahmsweise erfordert.

Der Schulsekretär hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen beratende Stimme.

Schulleitung

Art. 43

Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, dem Geschäftsreglement und dem Organisationsstatut.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule in operativen Belangen gegen aussen, sofern nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Schulkonferenz

Art. 44

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Primarschule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Schulsekretariat

Art. 45

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Primarschulpflege und ihrer Kommissionen kann die Primarschulpflege ein Schulsekretariat einsetzen. Dieses wird als Teil der Gemeindeverwaltung geführt. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

5. Weitere Organe und Beamtenungen

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 46

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Befugnisse

Art. 47

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das Kantonale Recht geregelt.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden finanzieller Natur für die Gemeindeversammlung und die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Referenten und Aktenbeizug

Art. 48

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

5.2 Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 49

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber sowie aus den durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.

Aufgaben

Art. 50

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

5.3 Friedensrichter

Aufgaben

Art. 51

Der Friedensrichter besorgt die in der Kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 52

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft. Die Bilanzen der beiden Güter werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 25. Juni 1991 sowie diejenige der Primarschulgemeinde vom 9. Dezember 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:
Pierre Derron

Die Schreiberin:
Doris Jenny

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am
27. September 2005 genehmigt.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am
19. Mai 2010 genehmigt.